

Fortbildungen und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung im Förderprogramm Gemeinwesenarbeit

1. Allgemeines

In den hessischen Kommunen werden Projekte der Gemeinwesenarbeit auf Basis der Richtlinie zur Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen gefördert. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben, Overheadausgaben sowie Sach- und Maßnahmenausgaben.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ausgaben, die für die Fortbildung von hauptamtlichen Beschäftigten sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung in Projekten der Gemeinwesenarbeit entstanden sind, im Rahmen der Sach- und Maßnahmenausgaben geltend machen.

2. Umfang der Anrechenbarkeit

Die Höchstgrenze zur Anrechnung von Ausgaben zur Fortbildung oder für die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung beträgt 1.000 Euro im Jahr je Fördergebiet/Quartier. Über einen Betrag von 320 Euro je Tag oder über einen Stundensatz von 40 Euro hinaus entstehende Ausgaben sind nicht anrechenbar. Ein Abweichen von diesen Maßgaben (jährliche Förderhöchstgrenze und anrechenbare Ausgaben), kann im Einzelfall auf Grundlage einer schriftlichen Begründung im Vorfeld mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt werden.

Übernommen werden die Ausgaben der Teilnahme an der Fortbildung beziehungsweise die Ausgaben für die Durchführung der Maßnahme zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (ohne Aufwendungen für Verpflegung) sowie die entsprechenden Fahrtkosten, deren Art und Umfang durch das Hessische Reisekostengesetz (HRKG) bestimmt ist.

3. Voraussetzungen

Fortbildungen und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sind zuwendungsfähig, wenn diese für die gemeinwesenorientierte Arbeit im Projekt zielführend sind. Handelt es sich um Fortbildungen mit allgemeinem Projektbezug, wie Qualifizierungen in Moderation oder zu Öffentlichkeitsarbeit, so müssen diese eine auf Gemeinwesenarbeit bezogene inhaltliche Ausrichtung aufweisen. Das kann bspw. eine Qualifizierung in der Moderation von Zukunftswerkstätten oder in Öffentlichkeitsarbeit für die Quartiersarbeit sein. Nicht gefördert werden grundständige Qualifizierungen oder Fortbildungen mit überwiegend administrativer Ausrichtung (zum Beispiel in den Bereichen Verwaltung beziehungsweise Organisation) wie auch Seminare u. ä. im Bereich Sport.

Damit Fortbildungen/ Qualifizierungsmaßnahmen an die Erfordernisse der Gemeinwesenarbeit in der Kommune angepasst werden können, ist es für die Förderung unerheblich, ob die Teilnahme von Mitarbeitenden in einem Anstellungsverhältnis in Voll- oder Teilzeit erfolgt.

Die Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest Ziffer 4.2) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-GK Ziffer 1.1, ANBest-P Ziffer 1.1) sind einzuhalten.

4. Ergänzende Hinweise

Fortbildungs-/Qualifikationsausgaben für Ehrenamtliche werden analog zu den Fach- und Fördergrundsätzen für die Förderung von Qualifikations- und Koordinierungsmaßnahmen für bürgerschaftliche Arbeit im sozialen Bereich (StAnz. Nr. 52/2020, S. 1392 f.) berücksichtigt und gefördert. Pauschalierte Fortbildungsausgaben für Ehrenamtliche sind nicht berücksichtigungsfähig. Die Höchstgrenze zur Anrechnung der Ausgaben für Ehrenamtliche beträgt 1.000 Euro im Jahr je Fördergebiet/Quartier.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration erhält in den regelhaft vorzulegenden Sachberichten (Anlage 2 Fortbildungen) einen Überblick über die im Rahmen der Förderung finanzierten Fortbildungen, deren wesentliche Inhalte sowie den zeitlichen Umfang.

Stand: August 2021